

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 89 vom 13. Dezember 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2018_89

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 89 du 13 décembre 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2018 89 del 13 dicembre 2017

Regeste

Verfügung vom 13. Dezember 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2011 UV Nr. 4 S. 13 E. 2.1). Anfechtungsgegenstand bildet vorliegend die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 13. Dezember 2017 (AB 352), mit der die Beschwerdegegnerin für die Zeit ab Februar 2018 in Teilbeträgen von monatlich Fr. 100.-- die Verrechnung des von der AKB gemeldeten Beitragsausstands von insgesamt Fr. 861.80 mit der IV-Rente der Beschwerdeführerin verfügt hat. Soweit die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juni 2018, IV/18/89, Seite 4 Beschwerdeführerin in der hiergegen erhobenen Beschwerde beantragt, es sei von der Pfändung ihr zustehender Sozialversicherungsleistungen aller Art abzusehen sowie einen Anspruch auf höhere Renten- sowie auf Ergänzungsleistungen geltend macht, kann auf diese Anträge bzw. Begehren nicht eingetreten werden, da es diesbezüglich an einer Sachurteilsvoraussetzung – nämlich dem Anfechtungsgegenstand – fehlt. Zu überprüfen und zu beurteilen ist vorliegend nur, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, und damit, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht für die Zeit ab Februar 2018 in Teilbeträgen von monatlich Fr. 100.-- die Verrechnung des von der AKB gemeldeten Beitragsausstands von insgesamt Fr. 861.80 mit der IV-Rente der Beschwerdeführerin verfügt hat. Der Beitragsausstand an sich bzw. dessen Höhe und Fälligkeit ist nicht strittig und erweist sich anhand der Akten als korrekt, weshalb darauf abzustellen ist. Mit Fr. 861.80 liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.3

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Die Verrechenbarkeit sich gegenüberstehender Forderungen stellt nach Lehre und Rechtsprechung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, der für das Zivilrecht in Art. 120 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) ausdrücklich verankert ist, aber auch im Verwaltungsrecht zur Anwendung gelangt. Unter Vorbehalt verwaltungsrechtlicher Sonderbestimmungen können im Prinzip Forderungen und Gegenforderungen von Bürgerinnen und Bürgern und des Gemeinwesens miteinander verrechnet werden. Der Verrechnungsgrundsatz gilt insbesondere auch im Bundessozialversicherungsrecht, und zwar selbst in jenen Zweigen, welche dies nicht ausdrücklich vorsehen; allerdings kennen die meisten Gebiete der Sozialversicherung eine ausdrückliche Regelung (BGE 132 V 127 E. 6.1.1 S. 135). Soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze eine (zweiginterne oder zweigübergreifende) Verrechnung von Leistungen und Forde-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juni 2018, IV/18/89, Seite 5 rungen zulassen (Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10], Art. 50 Abs. 2 IVG, Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20], Art. 11 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung [MVG; SR 833.1], Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft [EOG; SR 834.1], Art. 94 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0], Art. 25 lit. d des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen [FamZG; SR 836.2]), darf diese den betriebsrechtlichen Notbedarf der versicherten Person nicht beeinträchtigen. Für die Berechnung des Notbedarfs sind die betriebsrechtlichen Regeln anzuwenden (BGE 138 V 402 E. 4.2 S. 405, 131 V 249 E. 1.2 S. 252). 2.2 Gemäss Art. 15 Abs. 1 AHVG sind Beiträge, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, ohne Verzug auf dem Wege der Betreibung einzuziehen, soweit sie nicht mit fälligen Renten verrechnet werden können. Gemäss Art. 50 Abs. 1 IVG ist der IV-Rentenanspruch der Zwangsvollstreckung entzogen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung findet für die Verrechnung Art. 20 Abs. 2 AHVG sinngemäss Anwendung. 2.2.1 Durch Art. 20 Abs. 2 AHVG wird für die zweiginterne und die zweigübergreifende Verrechnung von Leistungen und Forderungen eine eigene Ordnung geschaffen, welche auf die Besonderheiten der Sozialgesetzgebung im AHV-Bereich zugeschnitten ist. Dabei geht die Verrechenbarkeit von Beiträgen mit Leistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 AHVG über die obligationenrechtlichen Regeln (Art. 120 Abs. 1 OR) hinaus; denn nach ständiger Rechtsprechung sind versicherungsrechtlich bzw. -technisch zusammenhängende Beiträge und Renten ohne Rücksicht auf die pflichtige bzw. berechnete Person und ungeachtet erbrechtlicher Gegebenheiten verrechenbar (BGE 141 V 139 E. 6.1 und 6.2 S. 144, 115 V 341 E. 2b S. 342). 2.2.2 Nach der Rechtsprechung hat Art. 20 Abs. 2 AHVG zwingenden Charakter und die Ausgleichskassen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, geschuldete Bei-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juni 2018, IV/18/89, Seite 6 träge mit fälligen Leistungen zu verrechnen. Die Verrechnung der geschuldeten Beiträge darf aber nur insoweit erfolgen, als der Verrechnungsabzug an den monatlichen Renten das

betriebsrechtliche Existenzminimum nicht beeinträchtigt. Wenn die Einkünfte des Versicherten das Existenzminimum nicht übersteigen, ist eine Verrechnung ausgeschlossen. Sind hingegen die Einkünfte des Beitragspflichtigen höher als sein Existenzminimum, so darf in der Weise verrechnet werden, dass das Existenzminimum nicht berührt wird. Ist die Verrechnung des vollen Betrages auf einmal nicht möglich, so sind entsprechende Teilbeträge monatlich zur Verrechnung zu bringen (BGE 115 V 341 E. 2c S. 343; ZAK 1986 S. 289 E. 3b). 3. Soweit aus den Akten ersichtlich haben weder die AKB noch die Beschwerdeführerin geprüft, ob die Einkünfte der Beschwerdeführerin deren betriebsrechtliches Existenzminimum übersteigen bzw. ob dieses durch die Verrechnung mit einem Teilbetrag von Fr. 100.-- pro Monat berührt wird. Weder im Verrechnungsantrag der AKB vom 5. Dezember 2017 noch in der Verfügung der Beschwerdeführerin vom 13. Dezember 2017 finden sich diesbezügliche Angaben bzw. Abklärungen. Aufgrund der Akten ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren eine ganze Invalidenrente, eine Hilflosenentschädigung und einen Assistenzbeitrag bezieht (AB 1.1 S. 34 und 1, AB 17, 47, 151 S. 2 und 6, AB 156 f., 210, 242, 294 f., 335 f., 338 und 345) sowie dass sie zumindest zeitweise Ergänzungsleistungen bezog und dass diese per 1. November 2015 wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten eingestellt wurden (siehe Beschwerdebeilagen, Einspracheentscheid der AKB vom 20. November 2015). Ob die Beschwerdeführerin neben den genannten Sozialversicherungsleistungen über weiteres Einkommen und/oder Vermögen verfügt wie auch die Höhe und Zusammensetzung ihrer Auslagen ist in den vorhandenen Akten nicht dokumentiert. Anhand der Akten lässt sich damit nicht prüfen, ob die Verrechnung des von der AKB gemeldeten Beitragsausstands von insgesamt Fr. 861.80 mit der Invalidenrente der Beschwerdeführerin in Teilbeträgen von Fr. 100.-- pro Monat in der Zeit ab Februar 2018 deren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 13. Juni 2018, IV/18/89, Seite 7 Existenzminimum berührt. Es ist nicht am Gericht, anstelle der Verwaltung erstmals solche Abklärungen und Berechnungen vorzunehmen. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen und die Sache an die Verwaltung zurückzuweisen, damit diese die entsprechenden Abklärungen vornimmt und nach Berechnung des Existenzminimums der Beschwerdeführerin, wenn deren Einkünfte dieses übersteigen, die Verrechnung der Beitragsausstände mit der Invalidenrente der Beschwerdeführerin in entsprechenden Teilbeträgen nachvollziehbar verfügt. 4. 4.1 Da der vorliegende Streit um die Verrechnung von AHV-Beiträgen mit der IV-Rente nicht die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen, sondern nur den Auszahlungsmodus betrifft, sind – in Abweichung von Art. 69 Abs. 1bis IVG – gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Trotz ihres Obsiegens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da es sich nicht um eine komplizierte Sache mit hohem Streitwert handelt und die Interessenwahrung keinen Arbeitsaufwand erforderte, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat, zumal zwischen dem betriebenen Aufwand und dem Ergebnis der Interessenwahrung ein vernünftiges Verhältnis zu bestehen hat (vgl. BGE 127 V 205 E. 4b S. 207). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsverwaltungspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde im Grundsatz einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.